

Merkblatt über die Aufsichtspflicht beim Hinweg und beim Nachhauseweg der Kinder zum bzw. vom Kindergarten



Immer wieder tauchen Fragen bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Hin- bzw. Nachhauseweg auf. Hierzu ein paar erläuternde Worte:

Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel also den Eltern. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten Schlesen/Stoltenberg sind allein die **Erziehungsberechtigten für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg aufsichtspflichtig.**

In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlicher oder fernmündlicher Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Übertragung der Abholung auf die VKP (siehe hierzu gesondertes Merkblatt).

In Artikel 7 Absatz 2 der Satzung heißt es ganz deutlich, dass **für die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht auf den Kindergartenverein** übertragen wird, der sich für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter bedient. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht des Kindergartens und seines Personals richten sich nach den im Betreuungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

Also:

Die Aufsichtspflicht unseres Personals beginnt, wenn Ihr Kind nach Beginn der Öffnungszeit bei der Erzieherin in der Einrichtung ankommt. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Betreuungszeit die Einrichtung wieder verlässt, bzw. der VKP übergeben wurde. Für die Aufsicht auf dem Wege von der Wohnung zu unserer Einrichtung und zurück sind allein die Erziehungsberechtigten zuständig.